



# **Feuerwehrreglement**

**der Einwohnergemeinde Duggingen**

**vom 23. Januar 1997 und  
Änderung vom 2. Dezember 2003  
Änderung vom 22. Juni 2010 (Anhang)**

	<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
	Grundsätze zum Feuerwehrreglement	3
A	Aufgaben der Feuerwehr, Dienst und Ersatzpflicht	3 - 4
B	Leitung	4 - 5
C	Organisation	5
D	Funktion des Kaders	5 - 6
E	Pflichten der Feuerwehrleute	6 - 7
F	Bekleidung und Ausrüstung	7
G	Aufgebot und Einsatz	7 - 9
H	Besoldung, Entschädigung und Versicherung	9
I	Schlussbestimmungen	9 - 10
 <b><u>Anhang</u></b>		
	Besoldungsansätze für Feuerwehrübungen	11
	Besoldungsansätze für Feuerwehreinsätze	11

## **Grundsätze zum Feuerwehrreglement**

### **§ 1 Grundsätze zum Feuerwehrreglement**

1. Für weibliche und männliche Personen gelten die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich sowohl auf weibliche wie männliche Personen.

### **A. Aufgaben der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht**

#### **§ 2 Aufgabe**

1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfestelle).
2. Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

#### **§ 3 Dienstpflicht**

1. Alle Männer und Frauen, vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, und bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann ein Feuerwehrmann bzw. eine Feuerwehrfrau über das 50. Altersjahr hinaus in der Feuerwehr Dienst leisten.
3. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.
4. Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
5. Zivilschutzdienstpflichtige, die ihren Dienst in der Feuerwehr absolvieren, bleiben bis zur Erfüllung ihrer Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr als Reserve eingeteilt.

#### **§ 4 Rekrutierung**

1. Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.
2. Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.
3. Die Feuerwehrkommission ist verpflichtet, den Entscheid zu begründen.
4. Dienstpflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach der Rekrutierung in die Gemeinde zuziehen, sind bis zur nächsten Rekrutierung ersatzpflichtig.

#### **§ 5 Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht**

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit, jedoch nicht von der Ersatzabgabe:

- a. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- b. die Kantons- und Ortspolizisten
- c. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

## **§ 6 Feuerwehersatzabgabe**

1. Wer feuerwehersatzpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehersatzdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
2. Die Höhe wird von der Gemeindeversammlung festgelegt, wobei jedoch ein Minimalbetrag von Fr. 50.-- und ein Maximalbetrag von Fr. 500.-- gelten.
3. Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Netto-Staatssteuerbetrages (Position 3 "Total Veranlagung" auf der Staatssteuerveranlagung) berechnet. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen.
4. Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe auf die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

## **§ 7 Befreiung von der Ersatzabgabe**

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
2. Feuerwehersatzpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehersatzdienst leistet oder seine Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.
3. Mütter und Personen die alleine oder hauptverantwortlich Kinder bis zum Erreichen des 12. Altersjahres betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
4. Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

## **B. Leitung**

### **§ 8 Obliegenheiten des Gemeinderates**

1. Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.  
Für die Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.
2. Aufgaben des Gemeinderates sind:
  - a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
  - b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes.
  - c. Beschlussfassung über Anschaffungen von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission.
  - d. Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

### **§ 9 Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a. ein Vertreter des Gemeinderates
- b. der Feuerwehrkommandant
- c. der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- d. der Fourier als Sekretär
- e. die Leutnants
- f. der Feldweibel
- g. ein Mannschaftsvertreter

## **§ 10 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission**

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss § 8 Abs. 2 Buchstabe a.
- b. Wahl der Leutnants, Wachtmeister, Korporale, Gefreiten, des Verantwortlichen für den Fahrzeugpark und der Fahrer.
- c. Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen.
- d. Aufstellen des Budgetvoranschlages der Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates.

## **C. Organisation**

### **§ 11 Feuerwehrkompanie**

1. Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
  - a. dem Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Fach.- Off., Fourier und Feldweibel).
  - b. den Löschzügen.
  - c. den Spezialtrupps.
2. Offiziere, Unteroffiziere (Chargierte) bilden zusammen das Kader.
3. Der Kompaniebestand soll 50 Personen nicht übersteigen.

## **D. Funktion des Kadern**

### **§ 12 Kommandant**

1. Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.
2. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
3. Er sorgt nach Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

### **§ 13 Kommandant-Stellvertreter**

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

### **§ 14 Motorfahrzeug-Offizier/UOF.**

Der Mot.-Off. ist für die Fahrer und Lernfahrer, welche durch die Feuerwehrkommission gewählt wurden, zuständig.

### **§ 15 Übrige Offiziere**

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben einzusetzen. Es können Fach.-Off. ernannt werden. Die Verantwortung wird im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

### **§ 16 Fourier**

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommission.

### **§ 17 Feldweibel**

1. Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für den Unterhalt des Materials, der Bekleidung sowie für die Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.
2. Er führt das Inventar, gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

### **§ 18 Übrige Unteroffiziere**

1. Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Geräteführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

### **§ 19 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders**

1. Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrenspektorates vorliegt.
2. Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.
3. Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

## **E. Pflichten der Feuerwehrleute**

### **§ 20 Pflichten der Feuerwehrleute**

1. Alle Feuerwehrleute sind zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
2. Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

### **§ 21 Ausbildung, Übungsbetrieb**

1. Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.
2. Die Feuerwehrangehörigen verpflichten sich, nach Bedarf kantonale Feuerwehrkurse zu besuchen.
3. Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.
4. Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Es sind mindestens 4 Übungen im Jahr abzuhalten. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
5. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen. Bei allen Übungen führt der Kommandant oder ranghöchste Anwesende den Befehl.
6. Für die Löschzüge sowie die Spezialtrupps werden separate Übungen durchgeführt.
7. Für die Rekruten findet im Frühjahr eine besondere Übung statt.

## **§ 22 Absenzen**

1. Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Bussen bestraft.
2. Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

## **§ 23 Entschuldigungen**

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage danach dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

## **§ 24 Pflichten der Chargierten**

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuführen.

## **§ 25 Hilfeleistung durch Dritte**

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

## **F. Bekleidung und Ausrüstung**

### **§ 26 Bekleidung und Ausrüstung**

1. Die Feuerwehrleute werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.
2. Alle Feuerwehrleute haften für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigten Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.
3. Alle Feuerwehrleute sind zum Tragen der Pager gemäss Merkblatt verpflichtet.

### **§ 27 Gradabzeichen**

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

## **G. Aufgebot und Einsatz**

### **§ 28 Übungsaufgebot**

1. Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Januar allen Feuerwehrleuten zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.
2. Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.

### **§ 29 Alarmierung**

1. Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft oder Teile davon durch Pager oder Telefon alarmiert, worauf sich alle Feuerwehrleute vollständig ausgerüstet auf dem raschesten Wege zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben haben.

2. Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident sowie der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.
3. Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der GFO oder Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

### **§ 30 Erste Hilfe, Requisition**

1. Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Ortschaft selbst begeben sich alle Aufgeborenen ins Magazin. Offiziere nach Absprache mit dem Ranghöchsten direkt auf den Schadenplatz.
2. Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

### **§ 31 Orientierung der Behörde**

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

### **§ 32 Schadenplatzkommando**

1. Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.
2. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
3. Im Bedarfsfall hat er das Recht, jederzeit Nachbarhilfe anzufordern.
4. Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.

### **§ 33 Schadenplatz**

1. Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und dem Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
2. Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.

### **§ 34 Brandwache**

Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

### **§ 35 Einsatzkosten**

1. Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.
2. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung sind die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückzufordern.
3. Für die Kosten folgender Einsätze kann den Betroffenen oder dem Verursacher Rechnung gestellt werden:
  - a. Ölwehreinsätze

- b. Strahlenschutzsätze
- c. Autobrände im Freien
  
- d. Verkehrsunfälle
- e. Leitungsbrüche im Gebäudeinneren
- f. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- g. Verkehrsdienst bei Grossanlässen
- h. bei freiwilligen Einsätzen
- i. bei sich häufenden Fehlalarmen (ab 2. Fehlalarm pro Jahr).

## **H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**

### **§ 36 Sold**

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde.

### **§ 37 Entschädigung**

1. Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, der Feldweibel und der Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Besoldungsreglement festgesetzt sind.
2. Für Kursteilnehmer, Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung im Rahmen des Gemeindebesoldungsreglementes fest.

### **§ 38 Versicherung**

1. Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.
2. Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.
3. Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Strafen**

1. Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:
  - a. Verweis
  - b. Geldbusse bis Fr. 100.--
  - c. Degradierung
  - d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
2. Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

### **§ 40 Weitere Straffälle**

1. Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
2. Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
3. Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungs-

gesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

#### **§ 41 Rekursinstanzen**

1. Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Polizeigericht rekuriert werden.

#### **§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

1. Das Reglement vom 20. Juni 1996 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

4202 Duggingen, den 23. Januar 1997.

**Namens der Einwohnergemeinde**

**Der Präsident:**

**Der Verwalter:**

**Mit Entscheid Nr. 835/97 vom 1. April 1997 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kanton Basel-Landschaft genehmigt und für allgemeinverbindlich erklärt.**

## Anhang zum Feuerwehrreglement vom 23. Januar 1997

Stand Revision Gemeindeversammlung vom 22.6.2010, in Kraft ab 1.7.2010

### Besoldungsansätze für Feuerwehrrübungen (\*\*)

	Stundenansatz	
	-----	
Feuerwehrmann	CHF	13.50
Gefreiter	CHF	14.50
Kpl	CHF	15.50
Wm	CHF	16.50
Höhere Uof + Of	CHF	22.00

Gültig ab 01. Juli 2010.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung Duggingen vom 22. Juni 2010 (\*\*)

### Besoldungsansätze für Feuerwehreinsätze (\*)

Kader und Mannschaft	CHF	30.--	Std.
----------------------	-----	-------	------

### Pauschalen

Kommandant/-In	CHF	2'000.--	Jahr
Kommandant/-In-Stellvertreter	CHF	1'500.--	Jahr
Offizier (Atemschutz/Ausbildung/2xLöschzugführer)	CHF	600.--	Jahr
Feldweibel	CHF	1'300.--	Jahr
Fourier	CHF	1'300.--	Jahr
Gerätewart	CHF	800.--	Jahr
Fahrzeugwart(**)	CHF	400.--	Jahr

### Sitzungsentschädigung Feuerwehrkommission (\*\*)

Sitzungspauschale: pro Sitzungsteilnahme	CHF	45.--
Protokoll: eine zusätzliche Sitzungspauschale	CHF	45.--

Gültig ab 01. Juli 2010.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung Duggingen vom 02. Dezember 2003. (\*)

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung Duggingen vom 22. Juni 2010. (\*\*)

**Am 5. März 2004 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kanton Basel-Landschaft genehmigt und für allgemeinverbindlich erklärt. (\*)**